

HFUK Nord und FUK Mitte informieren

Schwangerschaft und Feuerwehrdienst

Bei den Freiwilligen Feuerwehren wird jede Einsatzkraft dringend gebraucht. Deshalb möchten viele Feuerwehrfrauen auch während einer Schwangerschaft am Feuerwehrdienst teilnehmen. Doch unter welchen Bedingungen ist die Ausübung des Feuerwehrdienstes möglich?

Wichtig ist zuallererst bei Feststellung einer Schwangerschaft die Wehrführung über diesen Umstand zu informieren. Entstehen körperliche bzw. gesundheitliche Schäden durch Unterlassen dieser Informationspflicht, geht dies nicht zu Lasten der Feuerwehr.

Zudem gelten für Feuerwehrfrauen während einer Schwangerschaft, zum Schutze der Mutter und des ungeborenen Lebens, bestimmte Gesetze und Verordnungen:

Gemäß den §§ 3 und 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) gelten für werdende Mütter Beschäftigungsverbote, die auch bei Übung und Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt werden müssen. Das Dienstverhältnis einer Feuerwehrangehörigen zur Gemeinde (Unternehmer) ist einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen und von daher sind gesetzliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen analog anzuwenden.

In Anlehnung an das Mutterschutzgesetz bestehen folgende Einschränkungen bei der Beschäftigung schwangerer Frauen:

1. Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zu Arbeitsleistungen ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
2. Nach der Entbindung dürfen Feuerwehrfrauen bis zum Ablauf von acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nicht beschäftigt werden.
3. Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm, ausgesetzt sind. Dies schließt insbesondere eine Tätigkeit als Atemschutzgeräteträgerin ein.
4. Werdende und stillende Mütter dürfen insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen
 - regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden müssen,
 - sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
 - sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind,
 - sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das ungeborene Kind besteht.

Lediglich wenn sichergestellt ist, dass die o. g. Einschränkungen nicht missachtet werden, dürfen schwangere Frauen am Feuerwehrdienst teilnehmen. Da insbesondere bei Einsätzen und Übungen die Einhaltung dieser Bedingungen nicht immer gewährleistet werden kann, sollten schwangere Feuerwehrfrauen im Sinne der Fürsorgepflicht von der Teilnahme am Einsatzdienst sowie an Einsatzübungen grundsätzlich entbunden werden.

Gegen eine Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Übungsdiensten, bei denen die Einhaltung der o. g. Einschränkungen sichergestellt werden kann (z. B. theoretische Schulungsveranstaltungen, Objektbegehungen, rückwärtige Dienste wie Funk, etc.), ist nichts einzuwenden. Dabei obliegt, neben den aufgeführten formalen Regelungen, sowohl der werdenden Mutter als auch der Wehrführung bzw. den verantwortlichen Führungskräften, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein. ■

Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Eine Schwangerschaft bedeutet immer einen besonderen Schutz für die Frau, auch in der Feuerwehr. Die HFUK erklärt, unter welchen Kriterien Frauen in der Schwangerschaft ihren Dienst absolvieren dürfen.



Foto: Fotolia/bionaut

Geschützt:
Schwangere Frauen dürfen ihren Dienst in der Feuerwehr nur unter bestimmten Voraussetzungen absolvieren.



Foto: Mandy Bremse_pxteilo